

13/XI. 1918

SN

Die Wirtschaftsfragen.

Lebensmittelieierungen gegen Industrieartikel an die Nationalitätenstaaten.

Auf Beschluss des Staatsrates wird vom Staatsamt für Volkernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Kriegs- und Übergangswirtschaft mitgeteilt: Die deutschösterreichische Regierung führt gegenwärtig Verhandlungen mit den Regierungen der anderen Nationalitätenstaaten und deren Vertretern wegen Lieferung von Lebensmitteln an Deutschösterreich. Die von uns gewünschten Lebensmittelieierungen werden vielfach von Kompensationslieferungen in Industrieartikeln abhängig gemacht. Es erscheint zweckmäßig und notwendig, daß solche Kompensationsverhandlungen einheitlich von den zuständigen Centralstellen geführt werden. Sonderverhandlungen einzelner deutschösterreichischer Stellen (Landesregierungen, städtische Verwaltungen usw.) und von diesen eingeräumte Befreiungsburden von Kompensationslieferungen in Industrieartikeln sind, abgelehnt davon, daß diesen Stellen kein Verfügungsrécht über staatlich bewirtschaftete Artikel zu kommt, geeignet, die offiziellen Verhandlungen wachstig zu beeinflussen, die von der deutschösterreichischen Regierung durch die Staatsämter des Uegern, der Volkernährung und für Kriegs- und Übergangswirtschaft geführt werden. Es ist daher wünschenswert, daß die in Betracht kommenden Stellen solche Sonderverhandlungen unterlassen und daß sie, falls sich ihnen Gelegenheit bietet, von anderen Staaten Lebensmittel im Verhandlungsweg gegen Kompensationssware, über welche sie rechtmäßig verfügen, zu erhalten, daß Staatsamt für Volkernährung hiervon verständigen. Das Staatsamt für Volkernährung wird die Ermächtigung zur Einleitung solcher Verhandlungen unter Bekanntgabe der einguhaltenden Grundsätze auf dem kürzesten Wege erteilen. Bereits abgeschlossene und in Durchführung begriffene Kompensationslieferungsgeschäfte dieser Art bleiben selbstverständlich aufrecht, doch haben die betreffenden Stellen den Inhalt der getroffenen Abmachungen dem Staatsamt für Volkernährung zur Kenntnis zu bringen.